



Brüssel, den 5. Dezember 2019
(OR. en)

14518/1/19
REV 1

CADREFIN 387
RESPR 55
POLGEN 189
FIN 773

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Rat
Betr.: Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2021-2027: Verhandlungsbox mit Zahlen

1. Im Rahmen der Beratungen über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen legt der Vorsitz den Delegationen eine Verhandlungsbox mit Zahlen vor.
2. Der Vorsitz hat sich dabei vom Mandat des Europäischen Rates und auch vom Grundsatz der Vereinfachung und Präzisierung leiten lassen.
3. Die Verhandlungsbox wird unter der Verantwortung des Vorsitzes ausgearbeitet und weiterentwickelt. Deshalb ist sie für keine Delegation bindend. Die Verhandlungen werden weiterhin vom Grundsatz geleitet, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist.

4. Die Verhandlungsbox mit Zahlen sieht Mittel in einer Gesamthöhe von 1 087 Mrd. EUR für den Zeitraum 2021-2027 vor, was 1,07 % des BNE der EU entspricht. Bei der Vorbereitung eines ausgewogenen Kompromisses ist zu berücksichtigen, dass die künftige Europäische Union 27 Mitgliedstaaten haben wird. Hier spielen auch mögliche neue Eigenmittel eine Rolle. Die in der Verhandlungsbox vorgesehene Gesamthöhe der Mittel wird es der Union gestatten, auf neue Prioritäten und Herausforderungen zu reagieren, und wird die Finanzierung der modernisierten Gemeinsamen Agrarpolitik und der zukunftsorientierten Kohäsionspolitik gewährleisten. In der Verhandlungsbox mit Zahlen werden auch die Anteile zwischen den wichtigsten Politikbereichen wieder ausgeglichen, wobei der höchste Anteil des künftigen MFR auf neue Prioritäten/andere Programme entfällt.
 5. Außerdem beinhaltet die Verhandlungsbox in verschiedenen Teilen eingeschränkte Optionen und sieht Vorschläge vor, durch die die Verhandlungen vorangebracht würden und die Zahl der Fragen, die in der Schlussphase der Verhandlungen behandelt werden müssen, geringer ausfiele.
 6. Die Verhandlungsbox mit Zahlen wird – im Vorfeld der Dezembertagung des Europäischen Rates – auf der Tagung des AStV am 4. Dezember 2019 wie auch auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 10. Dezember 2019 vorgestellt.
 7. Im Anschluss an die Beratungen des Rates wird die Arbeit vom Präsidenten des Europäischen Rates im Hinblick auf eine endgültigen Einigung vorangebracht.
-

I. HORIZONTALE FRAGEN

1. Der neue MFR umfasst die sieben Jahre von 2021 bis 2027. Der Haushaltsplan wird es der Europäischen Union gestatten, auf derzeitige und künftige Herausforderungen zu reagieren und ihre politischen Prioritäten im Lichte der Agenda von Bratislava und der Erklärungen von Rom und Sibiu sowie der Strategischen Agenda der EU für 2019-2024 zu verwirklichen. Er umfasst neue und bereits bestehende Politikbereiche, einschließlich Zusammenhalt und Landwirtschaft. Strikte Prioritätensetzung bei den Ressourcen, Flexibilität und Fairness sind die Leitprinzipien, wobei der verringerten finanziellen Leistungsfähigkeit einer Union von 27 Rechnung getragen wird¹.
2. Der Mehrjährige Finanzrahmen für den Zeitraum 2021-2027 wird folgende Struktur haben:
 - Rubrik 1 „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“;
 - Rubrik 2 „Zusammenhalt und Werte“, die Folgendes einschließt:
 - o eine Teilrubrik für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt;
 - Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“, die eine Teilobergrenze für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen beinhalten wird;
 - Rubrik 4 „Migration und Grenzmanagement“;
 - Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“;
 - Rubrik 6 „Nachbarschaft und die Welt“;
 - Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“, die eine Teilobergrenze für Verwaltungsausgaben der Organe beinhalten wird.

¹ Finden eine oder mehrere Erweiterungen der Union statt, so wird der MFR einer Revision unterzogen.

Die Einteilung der Ausgaben in Rubriken und Politik-Cluster soll die politischen Prioritäten der Union widerspiegeln und für die notwendige Flexibilität im Interesse einer effizienten Zuweisung der Mittel sorgen. Ferner sollen mit der Verringerung der Zahl von Programmen Kohärenz sichergestellt und Synergien gefördert werden. Der Gesamtrahmen wird im Zeichen der Vereinfachung stehen, zu einer Verringerung der Bürokratie für Begünstigte und Verwaltungsbehörden führen und die Chancengleichheit fördern, indem sichergestellt wird, dass bei Tätigkeiten und Maßnahmen im Rahmen der einschlägigen Programme und Instrumente durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt wird und dass die Tätigkeiten und Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung beitragen.

3. Die Ausgabenobergrenze für die EU-27 für den Zeitraum 2021-2027 beträgt [1 087 327] Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen, die [1,07] % des BNE der EU entsprechen, und [1 080 000] Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen, die [1,06] % des BNE der EU entsprechen.

Die Aufschlüsselung der Mittel für Verpflichtungen ist unten beschrieben. Die gleichen Zahlen sind auch in der Tabelle in Anlage I aufgeführt, die außerdem die Aufstellung der Mittel für Zahlungen enthält. Alle Zahlen sind auf der Grundlage konstanter Preise von 2018 ausgedrückt. Vorgesehen sind automatische jährliche technische Inflationsanpassungen auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 %.

Z. E.: Nach Abschluss der Verhandlungen werden die Zahlenangaben auch zu laufenden Preisen auf der Grundlage des vereinbarten Deflators dargestellt.

4. Es ist keine Halbzeitüberprüfung des MFR vorgesehen.
5. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ – RAL) sind ein unvermeidliches Nebenprodukt einer mehrjährigen Programmplanung und getrennter Mittel. Allerdings werden sich die RAL am Ende der Laufzeit des Finanzrahmens für 2014-2020 voraussichtlich auf über [303] Mrd. EUR zu laufenden Preisen belaufen, sodass Zahlungen aus dem derzeitigen MFR einen erheblichen Teil der Gesamtzahlungen in den ersten Jahren des nächsten MFR ausmachen werden. Um eine vorhersehbare Höhe und ein vorhersehbares Profil sowie eine geordnete Entwicklung der Zahlungen zu gewährleisten, werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, wie eine Vereinfachung der Abwicklung und die Festsetzung geeigneter Vorfinanzierungssätze, die Festlegung von Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen sowie die zeitgerechte Annahme der sektoralen Rechtsvorschriften für den MFR 2021-2027.

6. Gemäß dem Grundsatz der Haushaltseinheit werden grundsätzlich alle EU-Finanzierungsposten in den MFR aufgenommen. [Einige Instrumente werden allerdings aufgrund ihrer Besonderheiten aus den MFR-Obergrenzen für Verpflichtungen [und Zahlungen] ausgeklammert oder werden außerbudgetäre Posten darstellen.] Die Union muss imstande sein, auf – interne oder externe – außergewöhnliche Umstände zu reagieren. Gleichzeitig muss das Erfordernis der Flexibilität gegen den Grundsatz der Haushaltsdisziplin und der Transparenz der EU-Ausgaben unter Berücksichtigung des bindenden Charakters der MFR-Obergrenzen abgewogen werden. Das erforderliche Maß an Flexibilität insgesamt hängt von verschiedenen Parametern wie der Laufzeit des MFR, der Zahl der Rubriken, dem Umfang der Spielräume innerhalb der Rubriken und dem Umfang der inhärenten Flexibilität bei den Ausgabenprogrammen ab.
7. Die Laufzeit der sektoralen Programme sollte in der Regel an den zeitlichen Rahmen des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens angepasst werden.
8. Zur Wahrung der Kompetenzen der jeweiligen Organe und im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union werden delegierte Rechtsakte auf nicht wesentliche Vorschriften der betreffenden Gesetzgebungsakte beschränkt.

Spielräume und Programmplanung

9. In den Rubriken werden angemessene Spielräume im Umfang von insgesamt [x] Mio. EUR vorgesehen. Im Rahmen bestimmter Programme wird eine thematische Fazilität eingerichtet, die bei Bedarf programmiert würde; bei anderen Programmen werden in ähnlicher Weise nicht zugewiesene Mittel als inhärente Flexibilität vorgesehen.

10. a) Eine etwaige Abweichung von den Referenzbeträgen für Mehrjahresprogramme beläuft sich auf höchstens 15 % des Betrags für die gesamte Programmalaufzeit.
- b) Die Mitgliedstaaten können auf freiwilliger Grundlage während des Programmplanungsprozesses, zu Beginn des Zeitraums und während der Umsetzung Folgendes beantragen:
- i) die Übertragung von insgesamt maximal 5 % der ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung von einem der in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen² genannten Fonds mit geteilter Mittelverwaltung auf ein Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung zugunsten des betroffenen Mitgliedstaats und
 - ii) die Übertragung von maximal 5 % der jeweiligen ursprünglichen Mittelzuweisungen vom EFRE, vom Kohäsionsfonds und vom ESF+ auf den EFRE, den Kohäsionsfonds und den ESF+ im Rahmen der Mittelzuweisungen eines Mitgliedstaats für das Ziel "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum".
11. Im Einklang mit den allgemeinen Konsolidierungsbemühungen werden Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien weiter gestrafft, insbesondere im Rahmen von InvestEU und als Teil des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI), womit dem Grundsatz entsprochen wird, dass der Einsatz dieser Instrumente strikt auf Fälle zu begrenzen ist, in denen ein eindeutiges Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen vorliegen. Wenngleich die von dieser Art der Finanzierung gebotenen Möglichkeiten auf der Hand liegen, müssen die finanziellen Verbindlichkeiten aus Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und finanzieller Unterstützung genau überwacht werden. Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, die durch Programme aus der Zeit vor 2021 geschaffen wurden, können für die Dotierung der einschlägigen Garantie verwendet werden oder sind auf Beschluss der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens in den Gesamthaushaltsplan der Union zurückzuführen.
12. Die Rolle des EU-Haushalts bei der Unterstützung der wirksamen Umsetzung EU-weiter politischer Ziele sollte insbesondere durch stärkere Verknüpfung zwischen EU-Haushalt und Europäischem Semester, einschließlich der Erleichterung der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, sowie in den Bereichen Migration, Umwelt und Klimawandel und Geschlechtergleichstellung ausgebaut werden.

² Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Europäische Sozialfonds Plus, der Kohäsionsfonds, der Europäische Meeres- und Fischereifonds, der Asyl- und Migrationsfonds, der Fonds für innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa.

13. Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union, das Klimaschutzübereinkommen von Paris und die VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, sollten die Programme und Instrumente zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, mindestens 25 % der Ausgaben der Union zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Grundsätzlich sollten alle Ausgaben der EU mit den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sein. Im Wege einer wirksamen Methode zur Überwachung der Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen, die unter anderem Berichterstattung und einschlägige Maßnahmen bei unzureichenden Fortschritten umfassen müsste, sollte sichergestellt werden, dass durch den gesamten nächsten MFR zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris beigetragen wird. Die Kommission erstattet jährlich über die Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen Bericht.

[Z. E.: Zur Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen einer ehrgeizigen Klimaschutzpolitik wird ein Mechanismus für einen gerechten Übergang geschaffen.]

14. Es gilt, ein umfassendes Migrationskonzept zu gewährleisten, das eine wirksamere Kontrolle der Außengrenzen der EU, verstärktes auswärtiges Handeln und die internen Aspekte im Einklang mit den Grundsätzen und Werten der EU miteinander verbindet. Dies wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Zusammenhang mit Migrationsströmen auf stärker koordinierte Weise im Rahmen von Programmen unter den einschlägigen Rubriken erfolgen und die schnelle Bereitstellung von Mitteln umfassen.
15. Der Geschlechtergleichstellung und der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung sollte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der einschlägigen Programme Rechnung getragen werden.

16. Zudem sollten EWR-Länder, beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer sowie Partnerländer der Europäischen Nachbarschaftspolitik – nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen oder in anderen im Rahmen solcher Abkommen angenommenen Instrumenten festgelegten Grundsätzen und Bedingungen für die Teilnahme dieser Partnerländer an Programmen der Union – an diesen Programmen teilnehmen können. Die Teilnahme anderer Drittländer sollte Gegenstand eines Abkommens sein, in dem die für die Teilnahme des betreffenden Drittlands an einem Programm geltenden Bedingungen festzulegen sind. Ein solches Abkommen sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Beitrag und dem Nutzen des an den Programmen der Union teilnehmenden Drittlands gewährleisten, keine Entscheidungsbefugnis auf diese Programme übertragen und Vorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der Union enthalten.

o

o o

Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten

17. Um eine wirtschaftliche Ausführung des EU-Haushaltsplans zu wahren und die finanziellen Interessen der Union zu schützen, wird eine allgemeine Konditionalitätsregelung für den Umgang mit festgestellten Fällen von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzips bei den Behörden von Mitgliedstaaten eingeführt.
18. Es handelt sich um eine Regelung mit einer tatsächlichen Konditionalität; Ziel ist also, auf Fälle von Mängeln zu reagieren, die die wirtschaftliche Ausführung des EU-Haushaltsplans oder die finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Die Fälle von Mängeln werden anhand eindeutiger und hinreichend präziser Kriterien festgestellt.
19. Im Falle solcher Mängel wird die Kommission geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen vorschlagen, die vom Rat mit [umgekehrter] qualifizierter Mehrheit gebilligt werden müssen.
20. Diese Regelung wird gegenüber anderen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren eigenständig und autonom sein.

II. TEIL I: AUSGABEN

RUBRIK 1 – BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

21. Binnenmarkt, Innovation und Digitales stellt einen Bereich dar, in dem EU-Maßnahmen einen erheblichen Mehrwert aufweisen. Die Programme unter dieser Rubrik können sehr viel zu den Prioritäten von Bratislava und Rom beitragen, insbesondere in Bezug auf Förderung von Forschung, Innovation und digitalem Wandel, europäische strategische Investitionen, Maßnahmen zugunsten des Binnenmarkts und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU. Bei der Zuweisung von Mitteln im Rahmen dieser Rubrik wird der Verwirklichung einer erheblichen und schrittweisen Verstärkung der Forschungs- und Innovationsanstrengungen der EU eine besondere Vorrangstellung eingeräumt. Gleichzeitig sollte für Komplementarität zwischen den Programmen in dieser Rubrik, wie z. B. im Bereich Digitales, gesorgt werden.
22. Die Höhe der Verpflichtungen für diese Rubrik wird [151 790] Mio. EUR nicht übersteigen:

RUBRIK 1 – BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2018)						
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
X	X	X	X	X	X	X

Großprojekte

23. Diese Rubrik wird weiterhin die Finanzierung von Großprojekten im Rahmen des neuen europäischen Weltraumprogramms sowie des ITER-Projekts (Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor) unterstützen:
- i) Die Finanzausstattung für die Durchführung des ITER wird für den Zeitraum 2021-2027 auf [maximal] [5 000] Mio. EUR festgesetzt.
 - ii) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Weltraumprogramms wird für den Zeitraum 2021-2027 auf [maximal] [12 702] Mio. EUR festgesetzt, wovon [7 697] Mio. EUR für Galileo und [4 610] Mio. EUR für Copernicus zugewiesen werden.

Horizont Europa

24. Es ist erforderlich, die Exzellenz der Wissenschafts- und Innovationsbasis der Union zu steigern und auszuweiten. Die Bemühungen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation werden daher auf Exzellenz gestützt sein. Das Programm muss daher Länder, deren Beteiligung ausgeweitet werden soll, bei der Verstärkung ihrer Teilnahme an dem Programm unterstützen. Gleichzeitig muss das Beteiligungs- und das Innovationsgefälle weiterhin durch verschiedene Maßnahmen und Initiativen angegangen werden; zusammen mit einheitlichen Vorschriften wird dies künftig eine effiziente und wirksame europäische Forschungspolitik sicherstellen und auch den KMU und Neueinsteigern bessere Möglichkeiten zur Teilnahme an den Programmen bieten. Bessere Verknüpfungen zwischen den Forschungs- und Innovationsinstitutionen in ganz Europa werden erleichtert, um die Forschungszusammenarbeit in der gesamten Union zu stärken. Besondere Aufmerksamkeit wird der Koordinierung der durch „Horizont Europa“ finanzierten Tätigkeiten mit den im Rahmen anderer Unionsprogramme, einschließlich der Kohäsionspolitik, geförderten Tätigkeiten gelten. In diesem Zusammenhang sind erhebliche Synergien zwischen „Horizont Europa“ und den Strukturfonds zum Zwecke des „Teilens von Exzellenz“ erforderlich, um dadurch die regionalen Full-Kapazitäten und die Fähigkeit aller Regionen zur Entwicklung von Exzellenz-Clustern zu steigern.

25. Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms „Horizont Europa“ wird für den Zeitraum 2021-2027 auf [84 013] Mio. EUR festgesetzt, wovon [8 608] Mio. EUR für Forschung und Innovation in den Bereichen Lebensmittel, Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Bioökonomie zugewiesen werden.

InvestEU

26. Der Fonds InvestEU wird als zentraler EU-Mechanismus zur Unterstützung von Investitionen für interne Maßnahmen dienen, der alle bestehenden Finanzierungsinstrumente ersetzt; sein allgemeines Ziel besteht darin, die politischen Ziele der Union durch die Mobilisierung öffentlicher und privater Investitionen in der EU, die das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen, zu unterstützen und damit Marktversagen zu beheben und bei schlechten Investitionslagen, die die Verwirklichung der EU-Ziele in Bezug auf Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und integratives Wachstum behindern, Abhilfe zu schaffen. Eindeutige Bestimmungen in den einschlägigen Basisrechtsakten werden die verschiedenen finanziellen Interaktionen zwischen den anwendbaren Ausgabenprogrammen und dem Fonds InvestEU darlegen.

Fazilität „Connecting Europe“

27. Um zu einem intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstum zu gelangen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, braucht die Union moderne und leistungsstarke Infrastrukturen, die zur Verbindung und zur Integration der Union und aller ihrer Regionen in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales beitragen. Diese Verbindungen sind eine wichtige Voraussetzung für den freien Verkehr von Personen, Waren, Kapital und Dienstleistungen. Die transeuropäischen Netze erleichtern grenzüberschreitende Verbindungen, fördern einen stärkeren wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und tragen zu einer wettbewerbsfähigeren sozialen Marktwirtschaft und – durch die Berücksichtigung der Dekarbonisierungsverpflichtungen – zur Bekämpfung des Klimawandels bei. Alle Mitgliedstaaten sollten gleich behandelt werden, und den aus dauerhaften geografischen Schwachstellen resultierenden Nachteilen sollte gebührend Rechnung getragen werden.

28. Der Finanzrahmen für die Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) wird für den Zeitraum 2021-2027 auf [28 396] Mio. EUR festgesetzt. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Verkehr: [21 384] Mio. EUR,
 - wovon [10 000] Mio. EUR aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden für Ausgaben im Einklang mit der CEF-Verordnung:
 - o bis 2023 30 % auf der Grundlage eines hohen Grades an Wettbewerbsfähigkeit zwischen den Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig sind, und 70 % unter Einhaltung der nationalen Zuweisungen im Rahmen des Kohäsionsfonds, und danach auf der Grundlage des uneingeschränkten Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig sind;
- b) Energie: [5 180] Mio. EUR;
- c) Digitales: [1 832] Mio. EUR.

Programm „Digitales Europa“

29. Das Programm „Digitales Europa“ wird in wichtige strategische digitale Kapazitäten in der EU wie Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz und Cybersicherheit investieren. Es wird andere Instrumente – insbesondere Horizont Europa und die CEF – bei der Unterstützung des digitalen Wandels in Europa ergänzen.

RUBRIK 2 – ZUSAMMENHALT UND WERTE

30. Ziel dieser Rubrik ist es, zu einem EU-Mehrwert beizutragen durch die Förderung von Konvergenz, Unterstützung von Investitionen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum, Hilfe bei der Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Unterschiede in den Mitgliedstaaten und in Europa und Umsetzung der Agenda von Bratislava und Rom. Diese Rubrik umfasst Investitionen in regionale Entwicklung und Zusammenhalt durch die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie in Menschen, sozialen Zusammenhalt und Werte. Sie wird eine entscheidende Rolle dabei spielen, zu nachhaltigem Wachstum und sozialem Zusammenhalt beizutragen und die gemeinsamen Werte zu befördern.
31. Die Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik, die eine Teilrubrik „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ umfasst, übersteigen nicht [374 056] Mio. EUR, wovon [323 181] Mio. EUR einer Teilrubrik „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ zugewiesen werden:

ZUSAMMENHALT UND WERTE						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2018)						
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
X	X	X	X	X	X	X
Davon: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt						
X	X	X	X	X	X	X

Kohäsionspolitik

32. Das Hauptziel der Kohäsionspolitik ist die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, die zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts führen, indem sie zum Abbau von Unterschieden im Entwicklungsstand der einzelnen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Regionen beitragen. Im Rahmen dieser Politik werden durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die Komponente der geteilten Mittelverwaltung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und den Kohäsionsfonds folgende Ziele verfolgt: „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ in Mitgliedstaaten und Regionen (die Unterstützung erfolgt aus allen Fonds) und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (die Unterstützung erfolgt aus dem EFRE).
33. Die Kohäsionspolitik wird eine zunehmend wichtige Rolle dabei spielen, die laufenden Wirtschaftsreformen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie die Verknüpfung mit dem Europäischen Semester verstärkt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen während des gesamten Prozesses den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen Rechnung tragen.
34. Die Mittel für das Ziel "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" belaufen sich auf insgesamt [313 100] Mio. EUR und werden wie folgt zugewiesen:
 - a) [195 600] Mio. EUR für weniger entwickelte Regionen;
 - b) [42 200] Mio. EUR für Übergangsregionen;
 - c) [34 200] Mio. EUR für stärker entwickelte Regionen;
 - d) [39 700] Mio. EUR für Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsionsfonds unterstützt werden;
 - e) [1 400] Mio. EUR als zusätzliche Förderung für die in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage und die NUTS2-Regionen, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen.
35. Es werden keine technischen Anpassungen vorgenommen.

36. Der im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für den ESF+ verfügbare Betrag beläuft sich auf [86 300] Mio. EUR, einschließlich spezifischer Förderungen in Höhe von [370] Mio. EUR für Gebiete in äußerster Randlage. [175] Mio. EUR der ESF+-Mittel für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden der transnationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung innovativer Lösungen mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung zugewiesen.
37. Aus dem Kohäsionsfonds werden [10 000] Mio. EUR auf die Fazilität „Connecting Europe“ übertragen. Die Zuweisungen aus dem Kohäsionsfonds für jeden Mitgliedstaat werden entsprechend verringert. Die Modalitäten für die Verwendung des übertragenen Betrags sind in der Rubrik 1, CEF, enthalten.
38. Die Mittel für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) belaufen sich auf insgesamt [7 930] Mio. EUR und werden wie folgt aufgeteilt:
- insgesamt [5 683] Mio. EUR für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an den See- und Landgrenzen;
 - insgesamt [1 474] Mio. EUR für die transnationale Zusammenarbeit;
 - insgesamt [500] Mio. EUR für die interregionale Zusammenarbeit;
 - insgesamt [273] Mio. EUR für die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage.
- Der Betrag von [970] Mio. EUR, der von der Kommission unter dem Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ der Komponente „interregionale Innovationsinvestitionen“ zugewiesen wird, wird in zwei Teile aufgeteilt:
- [500] Mio. werden unter dem Ziel "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" interregionalen Innovationsinvestitionen mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung des EFRE zugewiesen, und
 - [470] Mio. werden unter Berücksichtigung der aktualisierten Architektur der Programme zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit zwischen den unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Komponenten aufgeteilt.
39. 0,35 % der Gesamtmittel werden für die technische Hilfe der Kommission eingesetzt.

Begriffsbestimmungen und Förderfähigkeit

40. Mittel aus dem EFRE und dem ESF+ für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden drei Kategorien von NUTS2-Regionen unter Berücksichtigung der NUTS-Klassifikation ab 2016 zugewiesen, wobei die Kategorien nach dem Verhältnis des Pro-Kopf-BIP der jeweiligen Region, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum 2015 bis 2017, zum durchschnittlichen BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum bestimmt werden; es werden folgende Kategorien unterschieden:
- a) weniger entwickelte Regionen, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 beträgt;
 - b) Übergangsregionen, deren Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 100 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt;
 - c) stärker entwickelte Regionen, deren Pro-Kopf-BIP über 100 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 liegt.
41. Aus dem Kohäsionsfonds werden diejenigen Mitgliedstaaten unterstützt, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum 2015 bis 2017, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 für denselben Bezugszeitraum entspricht.
42. [Z. E.: *Auswirkungen der statistischen Aktualisierung im Vergleich zum Kommissionsvorschlag.*]

Methode für die Zuweisung der Gesamtmittel pro Mitgliedstaat für den Zeitraum 2021-2027: Methode für die Mittelzuweisung für weniger entwickelte Regionen, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ förderfähig sind

43. Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaats zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:
- a) Ermittlung eines absoluten Betrags pro Jahr (in EUR), indem die Bevölkerungszahl der betreffenden Region mit der Differenz zwischen dem Pro-Kopf-BIP dieser Region, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS), und dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 in KKS multipliziert wird;

- b) Anwendung eines Prozentsatzes auf den oben genannten absoluten Betrag, um die Finanzausstattung für diese Region festzulegen; dieser Prozentsatz ist abgestuft, um den relativen Wohlstand – gemessen in KKS – des Mitgliedstaats, in dem die förderfähige Region liegt, im Vergleich zum Durchschnitt der EU-27 widerzuspiegeln, und beträgt:
- i) [2,8] % für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE unter [82] % des Unionsdurchschnitts liegt;
 - ii) [1,2] % für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE zwischen [82] % und [99] % des Unionsdurchschnitts liegt;
 - iii) [0,7] % für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE über [99] % des Unionsdurchschnitts liegt.
- c) zu dem nach Buchstabe b errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [570] EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;
- d) zu dem nach Buchstabe c errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [570] EUR pro arbeitsloser junger Person (Altersgruppe 15-24) für die Zahl der jungen Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Quote der Jugendarbeitslosigkeit aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;
- e) zu dem nach Buchstabe d errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [250] EUR pro Person (Altersgruppe 25-64) für die Zahl der Personen in dieser Region ergibt, die abgezogen werden müsste, um die durchschnittliche Quote von Personen mit niedrigem Bildungsstand (niedriger als Primarbereich, Primarbereich oder Sekundarbereich I) aller weniger entwickelten Regionen der EU zu erreichen;

- f) zu dem nach Buchstabe e errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag von [1] EUR für jede Tonne von CO₂ -Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂ -Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde;
- g) zu dem nach Buchstabe f errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [405] EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat seit 1. Januar 2013 in diesen Regionen ergibt.

Methode für die Mittelzuweisung für Übergangsregionen, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ förderfähig sind

44. Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaats zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:

- a) Ermittlung der minimalen und der maximalen theoretischen Beihilfeintensität für jede förderfähige Übergangsregion. Die Mindesthöhe der Beihilfemittel wird auf der Grundlage der ursprünglichen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensität aller stärker entwickelten Regionen, d. h. [16,7] EUR pro Kopf und Jahr, festgelegt. Für die Berechnung der Höchstbeihilfe wird eine theoretische Region mit einem Pro-Kopf-BIP von 75 % des Durchschnitts der EU-27 zugrunde gelegt; die Berechnung erfolgt nach der in Nummer 0 Buchstaben a und b festgelegten Methode. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag werden [60] % berücksichtigt;
- b) Berechnung der ursprünglichen Regionalzuweisungen unter Berücksichtigung des regionalen Pro-Kopf-BIP (in KKS) durch lineare Interpolation des relativen Pro-Kopf-BIP der Region im Vergleich zur EU-27;

- c) zu dem nach Buchstabe b errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [560] EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;
- d) zu dem nach Buchstabe c errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [560] EUR pro arbeitsloser junger Person (Altersgruppe 15-24) für die Zahl der jungen Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Quote der Jugendarbeitslosigkeit aller weniger entwickelten Regionen zugrunde gelegt würde;
- e) zu dem nach Buchstabe d errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [250] EUR pro Person (Altersgruppe 25-64) für die Zahl der Personen in dieser Region ergibt, die abgezogen werden müsste, um die durchschnittliche Quote von Personen mit niedrigem Bildungsstand (niedriger als Primärbereich, Primärbereich oder Sekundärbereich I) aller weniger entwickelten Regionen zu erreichen;
- f) zu dem nach Buchstabe e errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag von [1] EUR für jede Tonne von CO₂ -Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂ -Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im Jahr 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde;
- g) zu dem nach Buchstabe f errechneten Betrag wird ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [405] EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat seit 1. Januar 2013 in dieser Region ergibt.

Methode für die Mittelzuweisung für stärker entwickelte Regionen, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ förderfähig sind

45. Die gesamte ursprüngliche theoretische Finanzausstattung berechnet sich durch Multiplikation einer Beihilfeintensität von [16,7] EUR pro Kopf und pro Jahr mit der förderfähigen Bevölkerungszahl.
46. Der Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats entspricht der Summe der Anteile seiner förderfähigen Regionen, wobei diese Anteile nach folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung berechnet werden:
- Gesamtbevölkerung der Region (Gewichtung: [20] %);
 - Zahl der Arbeitslosen in Regionen der NUTS- 2-Ebene mit einer Arbeitslosenquote, die über dem Durchschnitt aller stärker entwickelten Regionen liegt (Gewichtung: [15] %);
 - Zahl der Arbeitsplätze, die zusätzlich benötigt werden, um die durchschnittliche Beschäftigungsquote (für die Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: [20] %);
 - Zahl der Personen im Alter von 30 bis 34 Jahren mit Hochschulabschluss, die fehlen, um die durchschnittliche Quote der tertiären Bildungsabschlüsse (für die Altersgruppe der 30- bis 34-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: [20] %);
 - Zahl, um die die Zahl der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) verringert werden muss, um die durchschnittliche Quote der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: [15] %);
 - Differenz zwischen dem festgestellten BIP der Region (gemessen in KKS) und ihrem theoretischen BIP, wenn sie dasselbe Pro-Kopf-BIP aufwiese wie die wohlhabendste Region der NUTS- 2-Ebene (Gewichtung: [7,5] %);
 - Bevölkerungszahl der Regionen der NUTS- 3-Ebene mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern/km² (Gewichtung: [2,5] %).
47. Zu den nach Nummer 0 errechneten Beträgen pro NUTS-2-Region wird gegebenenfalls ein Betrag von [1] EUR für jede Tonne von CO₂ -Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂ -Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde.

48. Zu den nach Nummer 0 errechneten Beträgen pro NUTS-2-Region wird ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich [405] EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat seit 1. Januar 2013 in dieser Region ergibt.

Methode für die Mittelzuweisung für die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähigen Mitgliedstaaten

49. Der Finanzrahmen berechnet sich durch Multiplikation einer durchschnittlichen Beihilfeintensität von [62,9] EUR pro Kopf und pro Jahr mit der förderfähigen Bevölkerungszahl. Der Anteil an diesem theoretischen Finanzrahmen, der jedem förderfähigen Mitgliedstaat zugewiesen wird, entspricht einem Prozentsatz, der von der Bevölkerungszahl, der Fläche und dem nationalen Wohlstand des jeweiligen Landes abhängt und in folgenden Schritten berechnet wird:
- Berechnung des arithmetischen Mittels des Bevölkerungs- und des Flächenanteils eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung und an der Gesamtfläche aller förderfähigen Mitgliedstaaten. Übersteigt jedoch der Anteil eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung seinen Anteil an der Gesamtfläche um einen Faktor von 5 oder mehr, was einer extrem hohen Bevölkerungsdichte entspricht, so wird für diesen Schritt nur der Anteil an der Gesamtbevölkerung herangezogen;
 - Anpassung der sich daraus ergebenden Prozentsätze durch Anwendung eines Koeffizienten, der einem Drittel des Prozentsatzes entspricht, um den das (in Kaufkraftparitäten gemessene) Pro-Kopf-BNE des jeweiligen Mitgliedstaats für den Zeitraum 2015-2017 das durchschnittliche Pro-Kopf-BNE aller förderfähigen Mitgliedstaaten (Durchschnitt entspricht 100 %) über- oder unterschreitet.

Für jeden förderfähigen Mitgliedsstaat darf der Anteil des Kohäsionsfonds nicht höher als ein Drittel der Gesamtmittelzuweisung abzüglich der Mittelzuweisung für das Ziel „Europäische territoriale Entwicklung“ nach Anwendung der Nummern 0 bis 0 sein. Diese Anpassung erhöht alle anderen aus den Nummern 0 bis 0 resultierenden Übertragungen proportional.

Methode für die Mittelzuweisung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

50. Die Zuweisung von Mitteln an die einzelnen Mitgliedstaaten für grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage errechnet sich als gewichtete Summe der auf Grundlage der folgenden Kriterien berechneten Anteile, die wie folgt gewichtet sind:
- a) Gesamtbevölkerung aller Grenzregionen der NUTS3-Ebene und anderer Regionen der NUTS3-Ebene, von denen mindestens die Hälfte der regionalen Bevölkerung innerhalb von [25] Kilometern Entfernung von einer Grenze lebt (Gewichtung: [45,8] %);
 - b) [Bevölkerung, die innerhalb von [25] Kilometern Entfernung von einer Grenze lebt (Gewichtung: [30,5] %);]
 - c) Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten (Gewichtung: [20] %);
 - d) Gesamtbevölkerung der Regionen in äußerster Randlage (Gewichtung: [3,7] %).

Der Anteil des grenzüberschreitenden Bestandteils entspricht der Summe der Gewichtung der Kriterien a und b. Der Anteil des transnationalen Bestandteils entspricht der Gewichtung des Kriteriums c. Der Anteil der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage entspricht der Gewichtung des Kriteriums d.

Methode für die Mittelzuweisung für zusätzliche Förderungen für die in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage und die NUTS- 2-Regionen, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen

51. Eine zusätzliche Sonderzuweisung, die einer Beihilfeintensität von jährlich [30] EUR pro Einwohner entspricht, erfolgt an die Regionen der NUTS- 2-Ebene in äußerster Randlage und die nördlichen Regionen der NUTS- 2-Ebene mit geringer Bevölkerungsdichte. Diese Zuweisung wird nach Region und Mitgliedstaat zugeteilt, und zwar im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung dieser Regionen.

Höchst- und Mindestbeträge der Übertragung aus den Fonds, die wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion fördern (Deckelung und Sicherheitsnetze)

52. Um dazu beizutragen, dass die Mittelzuweisungen aus dem Kohäsionsfonds angemessen auf die am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten konzentriert und die Unterschiede bei den durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensitäten verringert werden, wird die Obergrenze für die Übertragungen (Deckelung) aus den Fonds an jeden einzelnen Mitgliedstaat auf einen Prozentsatz des BIP des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt, der sich wie folgt errechnet:
- a) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) im Zeitraum 2015-2017 unter [60] % des Durchschnitts der EU-27 liegt: [2,3] % des BIP;
 - b) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) im Zeitraum 2015-2017 bei oder über [60] % und unter [65] % des Durchschnitts der EU-27 liegt: [2,0] % des BIP;
 - c) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) im Zeitraum 2015-2017 bei oder über [65] % und unter [70] % des Durchschnitts der EU-27 liegt: [1,55] % des BIP;
 - d) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) im Zeitraum 2015-2017 bei oder über [70] % des Durchschnitts der EU-27 liegt: [1,50] % des BIP.

Die Deckelung gilt jeweils für ein Jahr für die BIP-Projektionen der Europäischen Kommission und bewirkt, sofern sie anwendbar ist, dass alle Übertragungen (mit Ausnahme der Übertragungen an die stärker entwickelten Regionen und für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“) an den betreffenden Mitgliedstaat proportional gekürzt werden, damit die Obergrenze für Übertragungen nicht überschritten wird.

53. Die unter Nummer 0 erläuterten Regelungen lassen nicht zu, dass die Mittelzuweisungen je Mitgliedstaat mehr als [107] % des realen Betrags für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 betragen. Die Anpassung wird proportional auf alle Übertragungen (mit Ausnahme der Übertragungen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“) an den betreffenden Mitgliedstaat angewendet, damit die Obergrenze für Übertragungen nicht überschritten wird.

54. Um die Konvergenzanstrengungen zu konsolidieren und sicherzustellen, dass der Übergang reibungslos und schrittweise erfolgt, entspricht die Mindestgesamtzuweisung aus den Fonds an einen Mitgliedstaat [73] % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die zur Einhaltung dieser Anforderung erforderlichen Berichtigungen werden proportional bei den Mittelzuweisungen aus den Fonds vorgenommen, wobei die Zuweisungen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ausgeklammert werden.
55. Die Höchstgesamtzuweisung aus den Fonds an einen Mitgliedstaat, dessen Pro-Kopf-BNE (in KKS) bei mindestens [120] % des Durchschnitts der EU-27 liegt, entspricht [92] % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die zur Einhaltung dieser Anforderung erforderlichen Berichtigungen werden proportional bei den Mittelzuweisungen aus den Fonds vorgenommen, wobei die Zuweisung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ausgeklammert wird.

Bestimmungen über zusätzliche Mittelzuweisungen

56. Für alle Regionen, die für den Zeitraum 2014-2020 als weniger entwickelte Regionen definiert wurden, aber deren Pro-Kopf-BIP über 75 % des Durchschnitts der EU-27 liegt, wird die Mindesthöhe der jährlichen Förderung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ [60] % ihrer vorherigen durchschnittlichen indikativen jährlichen Mittelzuweisung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ entsprechen, wie dies von der Kommission im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 berechnet wurde.
57. Keine Übergangsregion erhält weniger als das, was sie als stärker entwickelte Region erhalten hätte.
58. Ein Gesamtbetrag in Höhe von [100] Mio. EUR wird dem PEACE-PLUS-Programm zur Unterstützung von Frieden und Versöhnung und zur Unterstützung der Fortsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Norden und Süden zugewiesen.

Kofinanzierungssätze

59. Der Kofinanzierungssatz für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ liegt nicht über
- 70 % für weniger entwickelte Regionen;
 - 60 % für Übergangsregionen, die für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 als weniger entwickelte Regionen definiert wurden;

- c) 55 % für Übergangsregionen;
- d) 40 % für stärker entwickelte Regionen.

Die Kofinanzierungssätze für die Regionen in äußerster Randlage liegen nicht über 70 %.

Der Kofinanzierungssatz für den Kohäsionsfonds liegt nicht über 70 %.

Bei Prioritäten zur Unterstützung innovativer Maßnahmen und zur Unterstützung der am stärksten beteiligten Regionen im Rahmen des ESF+ können höhere Kofinanzierungssätze angewendet werden.

Der Kofinanzierungssatz für Interreg-Programme liegt nicht über 70 %.

Bei externen Programmen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) können höhere Kofinanzierungssätze angewendet werden.

Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission können zu 100 % finanziert werden.

Maßnahmen in Verbindung mit der ordnungsgemäßen wirtschaftspolitischen Steuerung

60. Mechanismen zur Gewährleistung einer Verknüpfung zwischen den Förderstrategien der Union und der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union sollten beibehalten werden, damit die Kommission eine Überprüfung oder Änderungen der einschlägigen Programme beantragen kann, um die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen des Rates zu unterstützen oder die Auswirkungen der Fonds auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu maximieren; oder damit die Kommission dem Rat vorschlagen kann, die Mittelbindungen oder Zahlungen für ein Programm oder mehrere Programme des in Rede stehenden Mitgliedstaats teilweise oder vollständig auszusetzen, wenn der Mitgliedstaat keine effektiven Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftspolitischen Steuerung ergreift.

Vorfinanzierungssätze

61. Die Kommission entrichtet die Vorfinanzierung basierend auf der Gesamtunterstützung aus den Fonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung des Programms. Die Vorfinanzierung für jeden Fonds wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel in Jahrestranchen folgendermaßen entrichtet:
- a) 2021: 0,5%;
 - b) 2022: 0,5%;
 - c) 2023: 0,5%;
 - d) 2024: 0,5%;
 - e) 2025: 0,5%;
 - f) 2026: 0,5%.

Die Vorfinanzierung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel in Jahrestranchen folgendermaßen entrichtet:

- a) 2021: 1%;
- b) 2022: 1%;
- c) 2023: 3%;
- d) 2024: 3%;
- e) 2025: 3%;
- f) 2026: 3%.

Für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa wird ein gesonderter Vorfinanzierungssatz festgelegt.

Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen

62. Jedweder Betrag in einem Programm, der nicht für Vorfinanzierungen verwendet wurde oder für den bis zum 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres nach dem Jahr der Mittelbindungen für die Jahre 2022 bis 2026 kein Zahlungsantrag eingereicht wurde, wird aufgehoben. Die in den Zahlungsanträgen angegebenen Beträge müssen auch die grundlegenden Voraussetzungen erfüllen, um eine Aufhebung der Mittelbindung zu vermeiden. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, werden 25 % der Mittelbindungen für 2021 jeder Mittelbindung für die Jahre 2022 bis 2025 hinzugefügt, um die Beträge, die bis zum Ende der Frist Gegenstand von Vorfinanzierungen oder Zahlungsanträgen in Bezug auf die Mittelbindung für die betreffenden Jahre sein sollen, zu berechnen. Der Betrag, der bis zum Ende der Frist Gegenstand von Vorfinanzierungen oder Zahlungsanträgen in Bezug auf Mittelbindungen für 2022 sein soll, beläuft sich auf 70 % der genannten Mittelbindung. 10 % der Mittelbindungen für 2022 werden jeder Mittelbindung für die Jahre 2023 bis 2025 für die Berechnung der zu erfassenden Beträge hinzugefügt.
63. Um der Beteiligung von Nicht-EU-Akteuren an der Durchführung von Interreg-Programmen, die durch ein Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union unterstützt werden, Rechnung zu tragen, wird jedweder Betrag, der nicht für Vorfinanzierungen verwendet wurde oder für den bis zum 31. Dezember des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Mittelbindungen für die Jahre 2021 bis 2026 kein Zahlungsantrag eingereicht wurde, aufgehoben.

Thematische Konzentration der EFRE-Unterstützung

64. In Bezug auf die Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden die gesamten EFRE-Mittel eines Mitgliedstaats entweder auf nationaler oder auf regionaler Ebene folgendermaßen konzentriert:
- Mitgliedstaaten, deren Bruttonationaleinkommensrate bei oder über 100 % liegt, bzw. stärker entwickelte Regionen weisen mindestens 85 % ihrer gesamten EFRE-Mittel, die für andere Prioritäten als für technische Hilfe vorgesehen sind, „intelligenten“ und „grünen“ Zielen zu und mindestens 30 % „grünen“ Zielen;
 - Mitgliedstaaten, deren Bruttonationaleinkommensrate bei oder über 75 % und unter 100 % liegt, bzw. Übergangsregionen weisen mindestens 45 % ihrer gesamten EFRE-Mittel, die für andere Prioritäten als für technische Hilfe vorgesehen sind, „intelligenten“ Zielen zu, und mindestens 30 % „grünen“ Zielen;
 - Mitgliedstaaten, deren Bruttonationaleinkommensrate unter 75 % liegt, bzw. weniger entwickelte Regionen des EU-Durchschnitts weisen mindestens 35 % ihrer gesamten EFRE-Mittel, die für andere Prioritäten als für technische Hilfe vorgesehen sind, „intelligenten“ Zielen zu, und mindestens 30 % „grünen“ Zielen.

Die Mitgliedstaaten beschließen zu Beginn des Programmplanungszeitraums, auf welcher Ebene – auf der nationalen oder der regionalen – die thematische Konzentration anzuwenden ist. Beschließt ein Mitgliedstaat, die thematische Konzentration auf regionaler Ebene anzuwenden, so werden die entsprechenden Anforderungen für alle Regionen dieses Mitgliedstaats, die derselben Entwicklungskategorie angehören, festgelegt.

Überschreitet der Anteil der Mittel aus dem Kohäsionsfonds, die zur Förderung „grüner“ Ziele zugewiesen werden, 50 %, so kann die Differenz hinsichtlich der Erreichung der Mindestprozentsätze an EFRE-Mitteln angerechnet werden.

Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Begriff „Bruttonationaleinkommensrate“ das Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen eines Mitgliedstaats, gemessen in Kaufkraftstandards und berechnet anhand der Unionszahlen für den Zeitraum 2015-2017, im Verhältnis zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen in Kaufkraftstandards der 27 Mitgliedstaaten für denselben Bezugszeitraum.

Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft

65. Unter dieser Rubrik wird auch die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft finanziert.

Wirtschafts- und Währungsunion

66. [Das Haushaltinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit (im Folgenden „Haushaltinstrument“) wird Strukturreformen und öffentliche Investitionen im Rahmen eines kohärenten Pakets unterstützen. Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets werden im Wege einer ausgestalteten Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet strategische Orientierungen vorgeben. Das Haushaltinstrument wird auf alle Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und – auf freiwilliger Basis – auf die Mitgliedstaaten des WKM II anwendbar sein. Die Finanzausstattung des Haushaltinstruments für den Zeitraum 2021-2027 wird [12 903] Mio. EUR betragen. Mögliche zusätzliche freiwillige Beiträge zu dem Instrument könnten durch externe zweckgebundene Einnahmen bereitgestellt werden, die gemäß den Vorschriften und für die Zwecke des Haushaltinstruments zu verwenden sind.
67. Im Rahmen des Haushaltinstruments wird ein höchstmöglicher finanzieller Beitrag für jeden förderfähigen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen, der – für mindestens 80 % der Mittel – auf der Grundlage des Bevölkerungsanteils und des umgekehrten Pro-Kopf-BIP berechnet wird, während zugleich sichergestellt wird, dass die höchstmögliche Zuweisung mindestens 70 % des BNE-Anteils jedes förderfähigen Mitgliedstaats am gesamten BNE des Euro-Währungsgebiets ausmacht. Im Rahmen des Haushaltinstruments wird ein nationaler Kofinanzierungssatz auf 25 % festgesetzt. Für Mitgliedstaaten, die von einem schweren Wirtschaftsabschwung betroffen sind, würde der nationale Kofinanzierungssatz auf 12,5 % gesenkt.]
68. [Ein Konvergenz- und Reforminstrument wird den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, deren Währung nicht der Euro ist, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf unter dem durchschnittlichen BNE des Euro-Währungsgebiets liegt und die die Kommission nicht gemäß [Artikel 7b Absatz 3] darüber unterrichtet haben, dass sie beabsichtigen, sich am Haushaltinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit zu beteiligen. Die Finanzausstattung des Konvergenz- und Reforminstruments für den Zeitraum 2021-2027 wird [5 511] Mio. EUR betragen.
69. Im Rahmen des Konvergenz- und Reforminstruments wird ein höchstzulässiger finanzieller Beitrag für jeden förderfähigen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen, der auf der Grundlage [des Bevölkerungsanteils und des umgekehrten Pro-Kopf-BIP] berechnet wird. Für diejenigen Mitgliedstaaten, die weder am Haushaltinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit noch am Konvergenz- und Reforminstrument teilnehmen, sollte eine Finanzvereinbarung bezüglich ihrer gesamten finanziellen Haftung in Bezug auf das Haushaltinstrument festgelegt werden].

70. Das Instrument für technische Unterstützung wird die Verwaltungskapazitäten der Mitgliedstaaten für die Konzipierung, Entwicklung und Umsetzung von Reformen verbessern. Es wird allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen und für den Zeitraum 2021-2027 eine Finanzausstattung in Höhe von [767] Mio. EUR haben.

In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte

71. Der ESF+ leistet umfassende Unterstützung für die Jugendbeschäftigung, Qualifizierung und Umschulung von Arbeitskräften, soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut [einschließlich Kinderarmut], wobei die folgenden Programme zusammengefasst werden: Europäischer Sozialfonds, Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, Programm für Beschäftigung und soziale Innovation und Gesundheitsprogramm.

Die Finanzausstattung des ESF+ für den Zeitraum 2021-2027 beträgt insgesamt [87 300] Mio. EUR, davon

- [1 042] Mio. EUR für die ESF+-Komponente mit direkter und indirekter Mittelverwaltung;
- [86 300] Mio. EUR für die ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum".

Die Komponente mit geteilter Mittelverwaltung wird weiterhin mit dem EFRE und dem Kohäsionsfonds in einer Teilrubrik zusammengefasst.

72. Die ESF+-Mittel mit geteilter Mittelverwaltung weist jeder Mitgliedstaat folgendermaßen zu:
- a) mindestens [25] % für spezifische Ziele der sozialen Inklusion, einschließlich der Integration von Migranten;
 - b) mindestens [2] % für das spezifische Ziel der Bekämpfung der materiellen Deprivation;
 - c) mindestens [10] % für gezielte Maßnahmen zugunsten junger Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden (NEET), falls seine NEET-Quote über dem EU-Durchschnitt liegt.

73. Das neue Programm baut auf dem bestehenden Erasmus+-Programm auf und umfasst Bildungs- und Mobilitätsangebote für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, junge Menschen, Studierende und Lehrkräfte. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Inklusion benachteiligter Menschen. Zudem sollen Universitäten und Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung mehr Möglichkeiten für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erhalten. Die Zusammenarbeit im Sport wird weiterhin über Erasmus+ gefördert.
74. Unter dieser Rubrik werden zudem Mittel für das Europäische Solidaritätskorps, das Programm „Kreatives Europa“ sowie für den Fonds für Justiz, Rechte und Werte und das Programm „Pericles IV“ bereitgestellt.

RUBRIK 3 – NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

75. Bei der Finanzierung im Rahmen dieser Rubrik geht es vor allem um die Schaffung eines Mehrwerts durch eine modernisierte und nachhaltige Landwirtschafts-, Meeres- und Fischereipolitik sowie durch das Vorantreiben von Klimamaßnahmen und die Förderung des Schutzes der Umwelt und der Biodiversität. Angesichts der Tatsache, dass das Klima durchgängig in allen Haushaltsbereichen berücksichtigt wird und Umweltziele stärker integriert werden, kommt dieser Rubrik eine Schlüsselrolle bei der Erreichung des ambitionierten Ziels zu, dass mindestens 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen beitragen.
76. Die Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik, unter der die Landwirtschafts- und die Meerespolitik und die Maßnahmen für Umwelt- und Klimaschutz erfasst werden, übersteigen nicht [346 582] Mio. EUR; davon werden [254 247] Mio. EUR marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen zugewiesen:

NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2018)						
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
X	X	X	X	X	X	X
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen						
X	X	X	X	X	X	X

Gemeinsame Agrarpolitik

77. Eine reformierte und modernisierte Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) wird für den Zugang zu sicheren, hochwertigen, erschwinglichen, nährstoffreichen und vielfältigen Lebensmitteln sorgen. Sie wird den Übergang zu einem wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen und marktorientierten Agrarsektor und die Entwicklung dynamischer ländlicher Gebiete fördern. Die GAP wird weiterhin die in den Verträgen gesetzten Ziele erfüllen und der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Die GAP wird auch den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung tragen. Der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die strukturellen und naturbedingten Unterschiede zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Gebieten sollten Berücksichtigung finden.
78. Ein neues Umsetzungsmodell wird beide Säulen unter einem einzigen Planungsinstrument – dem Strategieplan für die GAP – zusammenführen und sicherstellen, dass die gemeinsamen Ziele auf EU-Ebene erreicht werden. Das neue Umsetzungsmodell wird den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bieten und zur Vereinfachung beitragen. Der Anteil der GAP-Ausgaben, der voraussichtlich für Klimamaßnahmen zur Verfügung gestellt wird, soll 40 % betragen.
79. Die Gemeinsame Agrarpolitik wird im Zeitraum 2021-2027 weiterhin ihre Zwei-Säulen-Struktur behalten:
- Säule I (Marktmaßnahmen und Direktzahlungen) sieht Direktbeihilfen an Landwirte vor und unterstützt marktbezogene Maßnahmen. Sie wird – insbesondere durch eine neue Umweltarchitektur – dazu betragen, dass bei der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik beim Umwelt- und Klimaschutz ehrgeizigere Ziele verfolgt werden. Wie auch im derzeitigen Finanzierungszeitraum werden die Maßnahmen in Säule I ausschließlich durch den EU-Haushalt finanziert werden.
 - Säule II (Entwicklung des ländlichen Raums) wird besondere klima- und umweltfreundliche öffentliche Güter bereitstellen, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und des Forstsektors verbessern sowie die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit und die Lebens- und Arbeitsqualität in den ländlichen Gebieten, einschließlich der Gebiete mit spezifischen Problemen, fördern. Die Maßnahmen in Säule II werden von den Mitgliedstaaten kofinanziert.

Säule I

Externe Annäherung

80. Die externe Annäherung der Direktzahlungen wird weitergeführt werden. Alle Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen je Hektar weniger als 90 % des EU-Durchschnitts betragen, schließen 50 % der Lücke zwischen der Höhe ihrer derzeitigen durchschnittlichen Direktzahlungen und 90 % des EU-Durchschnitts ab 2022 in sechs gleichen Schritten. Diese Konvergenz wird proportional von allen Mitgliedstaaten finanziert. [Allen Mitgliedstaaten wird garantiert, dass sie bis 2027 einen Betrag von [X] EUR/ha an Direktzahlungen auf der Grundlage einer potenziell beihilfefähigen Fläche des Jahres 2016 erreichen, bevor die Änderungen aufgrund der Übertragung des Betrags zwischen den beiden Säulen der GAP vorgenommen werden.]

Deckelung von Direktzahlungen für landwirtschaftliche Großbetriebe

81. Die Deckelung der Direktzahlungen für große Begünstigte wird bei einer Höhe von [100 000] EUR eingeführt. Sie findet nur auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit Anwendung. Bei der Anwendung der Deckelung dürfen die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis alle arbeitsbezogenen Kosten von dem Betrag der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit je Begünstigtem abziehen.

Agrarreserve und Haushaltsdisziplin

82. Zu Beginn eines jeden Jahres wird im Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) eine Reserve gebildet, durch die der Agrarsektor zu Zwecken der Marktverwaltung oder -stabilisierung oder für den Fall von Krisen, die sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung oder Vermarktung auswirken, unterstützt werden soll (im Folgenden "Agrarreserve"). Die Agrarreserve muss sich zu Beginn eines jeden Jahres des Zeitraums 2021-2027 auf [450] Mio. EUR zu laufenden Preisen belaufen. Der im Haushaltsjahr 2020 nicht in Anspruch genommene Betrag der Reserve für Krisen im Agrarsektor wird zur Bildung der Reserve auf das Haushaltsjahr 2021 übertragen (die genauen Jahre sind mit dem GAP-Übergangszeitraum in Einklang zu bringen). Nichtgebundene Mittel der Agrarreserve werden übertragen, um die Agrarreserve zu finanzieren. Für den Fall, dass die Reserve in Anspruch genommen wird, wird diese durch dem EGFL zugeteilte bestehende Einnahmen, die unter der EGFL-Teilobergrenze verfügbaren Spielräume oder – als letztes Mittel – durch den Mechanismus zur Haushaltsdisziplin wieder aufgefüllt.

83. Der Mechanismus zur Haushaltsdisziplin bleibt bestehen, um die Einhaltung der Teilobergrenze des EGFL zu gewährleisten.

Flexibilität zwischen den Säulen

84. Die Mitgliedstaaten können beschließen, als zusätzliche Unterstützung folgende Mittel zur Verfügung zu stellen:

- für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die in den Haushaltsjahren 2022-2027 aus dem ELER finanziert werden, bis zu 15 % der in Anhang IV festgelegten jährlichen nationalen Obergrenzen nach Abzug der Mittelzuweisungen für Baumwolle für die Kalenderjahre 2021-2026, die in Anhang VI der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der Strategiepläne vorgesehen sind. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung. Die Schwelle kann um 15 Prozentpunkte angehoben werden, sofern die Mitgliedstaaten die entsprechende Anhebung für aus dem ELER finanzierte Interventionen zur Erreichung spezifischer umwelt- und klimabezogener Ziele verwenden; sie könnte um 2 Prozentpunkte angehoben werden, sofern die Mitgliedstaaten die entsprechende Anhebung für aus dem ELER finanzierte Interventionen für die Unterstützung junger Landwirte verwenden.
- bis zu 15 % der Zuweisung der Mitgliedstaaten für den ELER in den Haushaltsjahren 2022-2027 für die Zuweisung der Mitgliedstaaten für Direktzahlungen nach Anhang IV der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der Strategiepläne für die Kalenderjahre 2021 bis 2026. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Säule II

Aufteilung der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums

85. Die Zuweisung für den ELER für den Zeitraum 2021-2027 beträgt [80 037] Mio. EUR, wovon 0,25 % für die technische Unterstützung der Kommission verwendet wird.

Vorfinanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums

86. Ein erster Vorschuss wird in folgenden Tranchen gezahlt:
- im Jahr 2021*: 1 % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist;
 - im Jahr 2022*: 1 % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist;
 - im Jahr 2023*: 1 % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist;
- * (Die genauen Jahre sind mit dem GAP-Übergangszeitraum in Einklang zu bringen).

Kofinanzierungssätze für die Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums

87. Der in den GAP-Strategieplänen festzusetzende Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf
- 70 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 229/2013;
 - 70 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen;
 - 55 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den Übergangsregionen;
 - 65 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsbezogene Benachteiligungen;
 - 43 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung beträgt 20 %. Ein höherer 80 %-iger Kofinanzierungssatz gilt für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen; für gebietsbezogene Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben; für nichtproduktive Investitionen; für die Unterstützung der Europäischen Innovationspartnerschaft und für LEADER. Für Mittel, die dem ELER übertragen werden, gilt ein Kofinanzierungssatz von 100 %.

Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen

88. Der Teil einer Mittelbindung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen eines GAP-Strategieplans, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder für Zwischenzahlungen im Zusammenhang mit Ausgaben verwendet worden ist, die bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres getätigt wurden, wird von der Kommission automatisch aufgehoben.

o

o o

89. Die Finanzmittel in dieser Rubrik werden auch der Unterstützung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds dienen, mit gezielter Finanzierung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), der Meerespolitik der Union und der internationalen Verpflichtungen der Union im Bereich der internationalen Meerespolitik, insbesondere im Zusammenhang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Diese Mittel werden daher zur Unterstützung einer nachhaltigen Fischerei und Aquakultur und zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze und der davon abhängigen lokalen Gemeinschaften eingesetzt.
90. Unter dieser Rubrik wird auch weiterhin das Programm für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) finanziert, das die Erhaltung der Biodiversität, einschließlich Natura 2000, und den Übergang der Union hin zu einer sauberen, zirkulären, energieeffizienten, CO2-armen und klimaresistenten Gesellschaft zusätzlich unterstützen wird.

RUBRIK 4 – MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

91. Unter diese Rubrik fallen Maßnahmen in Bezug auf das Management der Außengrenzen, Migration und Asyl, die zur Verwirklichung der Agenda von Bratislava und Rom beitragen. Da eine wirksame Kontrolle der Außengrenzen – unter Gewährleistung des Grundsatzes des freien Personen- und Warenverkehrs innerhalb der Union – eine Voraussetzung für eine effizientere Steuerung der Migration und ein hohes Maß an innerer Sicherheit ist, bringen koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene einen wesentlichen Mehrwert für die EU. Die Programme unter dieser Rubrik werden der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der effektiven Umsetzung eines umfassenden Ansatzes im Bereich der Migration helfen.
92. Die Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik werden [23 389] Mio. EUR nicht übersteigen:

MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2018)						
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
X	X	X	X	X	X	X

Migration

93. Der Asyl- und Migrationsfonds wird die Arbeit der Mitgliedstaaten unterstützen, Asylsuchende aufzunehmen und Integrationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Er wird auch die Entwicklung einer gemeinsamen Asyl- und Migrationspolitik unterstützen und eine effektive Steuerung der externen Migration, einschließlich der Rückführungen sowie einer verstärkten Zusammenarbeit mit Drittländern, ermöglichen. Es sollen Synergien mit der Kohäsionspolitik, die die sozio-ökonomische Integration fördert, mit der Außenpolitik, die sich der externen Dimension, einschließlich der Migrationsursachen, widmet, sowie durch eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Steuerung der Migration und Sicherheit sichergestellt werden.

94. Die Mittelzuweisung für den Asyl- und Migrationsfonds für den Zeitraum 2021-2027 beträgt [9 205] Mio. EUR und wird wie folgt eingesetzt:

- a) [5 523] Mio. EUR werden für die nationalen Programme zugewiesen, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden;
- b) [3 682] Mio. EUR werden für die thematische Fazilität zugewiesen.

Die thematische Fazilität schließt eine erhebliche spezifische Komponente für zielgerichtete Maßnahmen im Zusammenhang mit der externen Migration ein.

Die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten werden auf objektiven Kriterien in Bezug auf Asyl, legale Migration und Integration und Maßnahmen zur Bekämpfung irregulärer Migration einschließlich Rückführungen basieren und werden 2024 mit Wirkung ab 2025 auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren statistischen Daten aktualisiert werden.

Maßnahmen an den Außengrenzen

95. Im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement wird Unterstützung für die geteilte Verantwortung der Sicherung der Außengrenzen bei gleichzeitiger Wahrung des freien Personenverkehrs innerhalb der Union bereitgestellt und rechtmäßiger Handel ermöglicht, sodass ein Beitrag für eine sichere und effiziente Zollunion geleistet wird. Es soll darauf geachtet werden, Synergien mit außenpolitischen Instrumenten herzustellen, um durch die Zusammenarbeit mit Drittländern zum Grenzschutz und zur Steuerung der externen Migration beizutragen.

96. Die Mittelzuweisung für den Fonds für integriertes Grenzmanagement für den Zeitraum 2021-2027 beträgt [5 505] Mio. EUR und wird wie folgt eingesetzt:

- a) [893] Mio. EUR für das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung;
- b) [4 612] Mio. EUR für das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa; davon werden
 - [3 228] Mio. EUR für nationale Programme unter geteilter Mittelverwaltung zugewiesen, wovon [139] Mio. EUR für eine Transit-Sonderregelung zur Verfügung gestellt werden;
 - [1 384] Mio. EUR werden für die thematische Fazilität zugewiesen.

Die thematische Fazilität schließt eine erhebliche spezifische Komponente für zielgerichtete Maßnahmen im Zusammenhang mit der externen Migration ein.

Die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten unter Buchstabe b werden auf objektiven Kriterien in Bezug auf Land- und Seeaußengrenzen, Flughäfen und Konsulate basieren und werden 2024 mit Wirkung ab 2025 auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren statistischen Daten für diese Kriterien aktualisiert werden.

97. Diese Maßnahmen werden durch eine ausgebauten Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache mit einer gesamten Mittelausstattung von [6 148] Mio. EUR ergänzt.

RUBRIK 5 – SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

98. Die Maßnahmen dieser Rubrik stellen auf Sicherheit und Verteidigung ausgerichtete Programme dar, bei denen die Zusammenarbeit auf Unionsebene ein hohes Maß an Mehrwert bietet und in denen sich das geänderte geopolitische Umfeld und die neuen politischen Prioritäten der EU widerspiegeln. Hierzu gehören Maßnahmen in Bezug auf innere Sicherheit, Krisenreaktion und Stilllegung kerntechnischer Anlagen sowie im Verteidigungsbereich.
99. Die Höhe der Verpflichtungen für diese Rubrik wird [14 691] Mio. EUR nicht übersteigen:

RUBRIK 5 – SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2018)						
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
X	X	X	X	X	X	X

Sicherheit

100. Die Finanzierung unter dieser Rubrik wird den Fonds für die innere Sicherheit unterstützen, der insbesondere durch die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung sowie von Schwerkriminalität und organisierter Kriminalität und durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus in der Union beiträgt. Sie dient ferner der Finanzierung von Maßnahmen zur Steuerung der externen Migration in Bezug auf die Bekämpfung der illegalen Migration und des Menschenhandels.
101. Die Mittelzuweisung für den Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2021-2027 beträgt [1 705] Mio. EUR und wird wie folgt eingesetzt:
- [1 194] Mio. EUR werden für die nationalen Programme zugewiesen, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden;
 - [511] Mio. EUR werden für die thematische Fazilität zugewiesen.

Die thematische Fazilität schließt eine erhebliche spezifische Komponente für zielgerichtete Maßnahmen im Zusammenhang mit der externen Migration ein.

102. Zur Förderung der nuklearen Sicherheit in Europa wird eine Unterstützung für die Stilllegung der folgenden kerntechnischen Anlagen gewährt :

- [490] Mio. EUR für Ignalina in Litauen für den Zeitraum 2021-2027;
- [50] Mio. EUR für Bohunice in der Slowakei für den Zeitraum 2021-2025 mit einem EU-Beteiligungshöchstsatz von 50 %;
- [57] Mio. EUR für Kozloduy in Bulgarien für den Zeitraum 2021-2027 mit einem EU-Beteiligungshöchstsatz von 50 %.

Ferner werden [448] Mio. EUR für die Stilllegung der eigenen Anlagen der EU bereitgestellt.

Verteidigung

103. Die Finanzierung unter dieser Rubrik schließt auch einen finanziellen Beitrag von [6 014] Mio. EUR für den Europäischen Verteidigungsfonds ein, dessen Ziel darin besteht, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zu fördern, indem Kooperationsmaßnahmen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der gesamten Union in jeder Phase des industriellen Zyklus von Verteidigungsprodukten und -technologien unterstützt werden. Die Programmgestaltung wird die Teilnahme von der Verteidigungsindustrie angehörenden Unternehmen aller Größenordnungen – einschließlich KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung – aus der gesamten Union sicherstellen und so die Liefer- und Wertschöpfungsketten im Verteidigungsbereich stärken und verbessern. Sie soll zur strategischen Autonomie der Union und zu ihrer Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den strategischen Partnern beitragen und Projekte unterstützen, die – auch im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere im Kontext des Fähigkeitenentwicklungsplans – kohärent mit den von den Mitgliedstaaten gemeinsam vereinbarten Prioritäten in Bezug auf Verteidigungsfähigkeiten sind.

104. Ein finanzieller Beitrag von [2 500] Mio. EUR wird der Fazilität "Connecting Europe" zugewiesen, um die TEN-V-Netze an die Bedürfnisse der militärischen Mobilität anzupassen.

RUBRIK 6 – NACHBARSCHAFT UND WELT

105. Unter dieser Rubrik wird das auswärtige Handeln der Union und die Unterstützung für die Länder finanziert, die sich auf den Beitritt zur Union vorbereiten. Eine stärkere Koordinierung zwischen den externen und internen Politikbereichen wird die ordnungsgemäße Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaschutzübereinkommens, der Globalen Strategie der EU, des Europäischen Entwicklungskonsenses, der Europäischen Nachbarschaftspolitik sowie der externen Dimension der Migration einschließlich des Rahmens der Migrationspartnerschaft mit Drittländern gewährleisten. Eine modernisierte auswärtige Politik wird den mit der EU verbundenen Mehrwert deutlich machen, indem Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit verbessert werden und die Union besser ausgestattet wird, um ihre Ziele und Werte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weltweit zu vertreten.
106. Die Ausgaben für Afrika südlich der Sahara sowie für den karibischen und den pazifischen Raum, die derzeit im Rahmen des aktuellen Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden, werden in diese Rubrik einbezogen.
107. Die Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik werden [103 217] Mio. EUR nicht übersteigen:

NACHBARSCHAFT UND WELT						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2018)						
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
X	X	X	X	X	X	X

Auswärtiges Handeln

108. Um die Kohärenz, Transparenz, Flexibilität und Wirksamkeit der externen Zusammenarbeit der EU zu erhöhen, werden die meisten der bestehenden Instrumente in einem Instrument für Nachbarschaftszusammenarbeit, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit zusammengeführt; die betreffende Gesamtmittelausstattung von [75 492] Mio. EUR ist wie folgt aufgeschlüsselt:
- i) Geografische Programme: [57 374] Mio. EUR, davon [mindestens [18 360] Mio. EUR für die Nachbarschaft (unter Wahrung einer hinreichenden geografischen Ausgewogenheit) und [mindestens [26 966] Mio. EUR für Afrika südlich der Sahara];
 - ii) [6 039] Mio. EUR für die thematischen Programme;
 - iii) [3 020] Mio. EUR für Krisenreaktionsmaßnahmen;
 - iv) [9 059] Mio. EUR für den Puffer für neue Herausforderungen und Prioritäten, um unvorhergesehene Umstände, neue Bedürfnisse oder neu auftretende Herausforderungen wie Krisensituationen und Post-Krisensituationen oder Migrationsdruck zu bewältigen oder neue – entweder unionsgeführte oder internationale – Initiativen oder Prioritäten zu fördern.
109. [Die im Rahmen dieses Instruments nicht verwendeten Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen dürfen automatisch auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Freigegebene Mittel werden nicht erneut verfügbar gemacht.]
110. Die Mittelzuweisung für das Instrument für humanitäre Hilfe, das seitens der EU Hilfe leistet, um Leben zu retten und zu erhalten, menschlichem Leid vorzubeugen und die von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen betroffene Bevölkerung zu schützen, beträgt [9 760] Mio. EUR.
111. Aus den Mitteln für das auswärtige Handeln werden auch ein finanzieller Beitrag von [2 819] Mio. EUR für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Mittel für die überseeischen Länder und Gebiete – einschließlich Grönland – finanziert.

Heranführungshilfe

112. Die Mittelzuweisung für die Heranführungshilfe, mit der die Empfänger auf ihrem Weg zur Erfüllung der Beitrittskriterien unterstützt werden, wird [11 365] Mio. EUR betragen.

Europäische Friedensfazilität

113. Es wird eine europäische Friedensfazilität als haushaltsexternes Instrument eingerichtet, um etwa vom Rat beschlossene Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit und Verteidigung zu finanzieren; damit sollen die derzeitige Friedensfazilität für Afrika und der Mechanismus Athena ersetzt werden. Die finanzielle Obergrenze für die Fazilität wird für den Zeitraum 2021-2027 [4 500] Mio. EUR betragen und als haushaltsexterner Posten außerhalb des MFR 2021-2027 durch Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines BNE-Verteilungsschlüssels finanziert werden.

RUBRIK 7 – EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

114. Eine auf breitestmöglicher geografischer Grundlage rekrutierte hochprofessionelle europäische Verwaltung trägt entscheidend dazu bei, dass die Union ihre Prioritäten umsetzen und ihre Strategien und Programme im gemeinsamen europäischen Interesse verfolgen kann. Gleichzeitig erwarten die europäischen Bürgerinnen und Bürger unter Hinweis auf vergangene und gegenwärtige Reformanstrengungen, dass alle öffentlichen Verwaltungen und ihr Personal so effizient wie möglich arbeiten. Im Kontext einer künftigen Union aus 27 Mitgliedstaaten ist es notwendig, diese Reformen ununterbrochen zu konsolidieren und beständig die Effizienz und Effektivität der europäischen öffentlichen Verwaltung zu verbessern.
115. Die Mittel für Verpflichtungen unter dieser Rubrik, die aus den Verwaltungsausgaben der Organe und der Europäischen Schulen sowie den Ruhestandsbezügen bestehen, werden [73 602] Mio. EUR nicht überschreiten:

EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2018)						
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
X	X	X	X	X	X	X
davon: Verwaltungsausgaben der Organe						
X	X	X	X	X	X	X

Die Obergrenzen werden so festgesetzt, dass exzessive Spielräume vermieden werden und die Erwartungen für Gehaltsanpassungen, Laufbahnentwicklung, Kosten für die Ruhestandsbezüge und andere einschlägige Annahmen berücksichtigt werden.

116. Programmunterstützungsausgaben sollten entsprechend der gegenwärtigen und vorangegangen Praxis weiterhin mit den operativen Ausgaben innerhalb der jeweiligen Mittelausstattungen der Programme oder Politikbereiche verknüpft bleiben. Um Transparenz und Kontrolle zu steigern, sollten die Verwaltungs- und Programmunterstützungsausgaben über alle Rubriken hinweg regelmäßig und umfassend überwacht und gemeldet werden. Im Rahmen einer Union, die künftig 27 Mitgliedstaaten haben wird, sollten alle EU-Organe bei der Prüfung der Zahl der Mitglieder des Personals einen umfassenden und gezielten Ansatz verfolgen.
117. Alle Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU und ihre Verwaltungen sollten eine regelmäßige Überprüfung ihres Personalbestands durchführen, die die Optimierung der Personalressourcen [auf derzeitigem Niveau] sicherstellt, und sie sollten weiterhin um Effizienzgewinne bei den nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben bemüht sein, auch durch die Vertiefung der interinstitutionellen Zusammenarbeit, wie etwa in den Bereichen IT, Beschaffung und Gebäude, und durch das Einfrieren der nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben.
118. In Anerkennung dessen, dass das Reformpaket für das Beamtenstatut aus dem Jahr 2013 klare und präzise Bestimmungen enthält, sollte die Berichterstattung und die notwendige Evaluierung der derzeitigen Reform als Grundlage für alle künftige Überarbeitungen des Beamtenstatuts dienen. Die Kommission wird ersucht, bei ihrer Bewertung und etwaigen anschließenden Vorschlägen auf Fragen wie Laufbahnentwicklung, Umfang und Laufzeit der Zulagen, Angemessenheit des Besteuerungssystems, Solidaritätsabgabe und Nachhaltigkeit des Rentensystems einzugehen.
119. Zur weiteren Kontrolle und Steuerung der Verwaltungsausgaben könnten in vergleichbaren Verwaltungen erzielte Effizienzgewinne und dort durchgeführte Effizienzsteigerungsmaßnahmen als Leistungsmaßstab dienen.

o

o o

Flexibilität: Thematische Instrumente

120. Flexibilität wird auch durch besondere thematische Instrumente geschaffen, aus denen als Reaktion auf spezifische unvorhergesehene Ereignisse zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden; diese Instrumente werden aufgrund ihrer Beschaffenheit nur bei Bedarf eingesetzt, sodass eindeutige Kriterien für ihre Mobilisierung festgelegt werden sollten. Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel einer Konsolidierung und Straffung der EU-Ausgaben sollten Überschneidungen sowohl zwischen den Instrumenten als auch mit den Ausgabenprogrammen vermieden und weitere Synergien sondiert werden. Die komplexen Vorschriften für die Neuauflistung von Beträgen zwischen Instrumenten und die Übertragung nicht verwendeter Beträge auf die Folgejahre sollten vereinfacht und vereinheitlicht werden.
121. Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, ein Solidaritäts- und Soforthilfeinstrument, das eine einmalige Unterstützung für Arbeitnehmer anbietet, die wegen Umstrukturierungen im Zuge der Globalisierung, einschließlich solcher aufgrund von Automatisierung und Digitalisierung, ihren Arbeitsplatz verlieren, überschreitet nicht einen jährlichen Höchstbetrag von [186] Mio. EUR (zu Preisen von 2018). [Die Beträge werden über die MFR-Obergrenzen für Verpflichtungen [und Zahlungen] hinaus bereitgestellt.]
122. Eine neue Solidaritäts- und Soforthilfereserve sollte den bestehenden Solidaritätsfonds der Europäischen Union und die bestehende Reserve für Soforthilfe ersetzen. Sie kann für die Reaktion auf Notsituationen infolge von Naturkatastrophen größeren Ausmaßes in Mitgliedstaaten und Beitrittsländern im Rahmen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union sowie für die rasche Deckung eines punktuellen Bedarfs an Soforthilfeleistungen innerhalb der EU oder in Drittländern aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, insbesondere für Sofortmaßnahmen und bei humanitäre Krisen, verwendet werden. Für den Einsatz dieser Reserve sollten eindeutige Kriterien und Modalitäten festgelegt werden.

Der jährliche Betrag der Reserve wird auf [920] Mio. EUR (zu Preisen von 2018) festgelegt. Beschlüsse über Übertragungen im Hinblick auf eine Mobilisierung der Reserve sind auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat zu fassen. Die Mittel für diese Reserve werden als vorläufig eingesetzte Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt. Der jährliche Betrag kann bis zum Jahr n+1 verwendet werden. Der aus dem vorangegangenen Jahr stammende Betrag wird zuerst in Anspruch genommen.

[Die Beträge werden über die MFR-Obergrenzen für Verpflichtungen [und Zahlungen] hinaus bereitgestellt.]

Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres muss mindestens ein Viertel des jährlichen Betrags für das Jahr n verfügbar bleiben, damit ein bis zum Ende dieses Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann. Ab dem 1. Oktober darf der restliche Teil der verfügbaren Mittel entweder für interne Maßnahmen oder für Maßnahmen im Außenbereich in Anspruch genommen werden, damit ein bis zum Ende dieses Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.

Flexibilität: Nicht-thematische besondere Instrumente

123. Der Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen (GSV), der Gesamtspielraum für Mittel für Zahlungen (GMP) und der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben (CM) werden durch ein Instrument für einen einzigen Spielraum (SMI) ersetzt. Durch dieses Instrument können Mittel für Verpflichtungen und/oder Mittel für Zahlungen eingesetzt werden, indem Folgendes genutzt wird:

- Zunächst die unterhalb der MFR-Obergrenzen der vorangegangenen Haushaltsjahre ab 2021 verbliebenen Spielräume einer oder mehrerer Rubriken des MRF, die in den Jahren 2022-2027 bereitzustellen und in vollem Umfang gegen die Spielräume der jeweiligen vorangegangenen Jahre aufzurechnen sind.
- Nur wenn die gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Beträge gemäß dem ersten Spiegelstrich nicht ausreichend sind, ein zusätzlicher Betrag, der vollständig gegen die Spielräume für das laufende Haushalt Jahr oder für künftige Haushaltjahre aufgerechnet wird. Die derart aufgerechneten Beträge dürfen nicht weiter im Kontext des MFR in Anspruch genommen werden.

Mit Ausnahme der im ersten Gedankenstrich genannten Zahlungsspielräume können Beträge über die jeweiligen jährlichen Obergrenzen im Zusammenhang mit einem Berichtigungshaushaltsplan oder einem Jahreshaushaltsplan hinaus in Anspruch genommen werden, um die Finanzierung bestimmter unvorhergesehener Ausgaben zu ermöglichen, die innerhalb der verfügbaren Obergrenzen nicht finanziert werden konnten. Für die im ersten Gedankenstrich genannten Zahlungsspielräume passt die Kommission im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung des Finanzrahmens die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2022-2027 nach oben an, und zwar jeweils um Beträge, die der Differenz zwischen den ausgeführten Zahlungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen des MFR für das Jahr n-1 entsprechen.

Der jährliche Gesamtbetrag, der für dieses Instrument im Zusammenhang mit einem Berichtigungshaushaltsplan oder einem Jahreshaushaltsplan in Anspruch genommen wird, darf [0,04] % des BNE der EU für Mittel für Verpflichtungen und [0,03] % des BNE der EU für Mittel für Zahlungen nicht übersteigen und muss mit der Eigenmittelobergrenze vereinbar sein.

Zudem dürfen die jährlichen Anpassungen nach oben, die an der Obergrenze für Mittel für Zahlungen vorgenommen werden, für die Jahre 2025 bis 2027 folgende Beträge (zu Preisen von 2018) im Vergleich zur ursprünglichen Obergrenze für Mittel für Zahlungen des jeweiligen Jahres nicht überschreiten:

2025 – [8 000] Mio. EUR

2026 – [13 000] Mio. EUR

2027 – [15 000] Mio. EUR

[Um zu verhindern, dass alle künftigen Spielräume durch Inanspruchnahme des Instruments für einen einzigen Spielraum ausgeschöpft werden, dürfen bis zum Jahr [2025] bei Inanspruchnahme von Mitteln, die sich auf künftige Spielräume stützen, nicht mehr als [zwei Dritteln] der verfügbaren Spielräume für jedes der Jahre [2025, 2026 und 2027] für Verpflichtungen bzw. Zahlungen [wie zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme berechnet] verwendet werden. Ab dem Jahr [2025] gilt die vorgenannte Beschränkung nicht mehr.]

124. Das Flexibilitätsinstrument ist ein [als letztes Mittel eingesetztes] nicht-thematisches Instrument, das es ermöglicht, spezifische unvorhergesehene Ausgaben durch Verpflichtungen und entsprechenden Zahlungen zu finanzieren, die anderweitig nicht getätigten werden können. Die jährliche Obergrenze des Flexibilitätsinstruments wird auf [772] Mio. EUR (zu Preisen von 2018) festgesetzt werden. Der jährliche Betrag kann bis zum Jahr n+[2] verwendet werden. Der aus den vorangegangenen Jahren stammende Betrag wird zuerst in Anspruch genommen, beginnend mit dem Betrag aus dem am längsten zurückliegenden Jahr. Der für das Flexibilitätsinstrument verfügbare jährliche Betrag wird alljährlich um die im vorangegangenen Jahr verfallenen Beträge des [Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung] und der Solidaritäts- und Soforthilfereserve aufgestockt.]
- [Die Beträge werden über die MFR-Obergrenzen für Verpflichtungen [und Zahlungen] hinaus bereitgestellt.]

125. Eine Finanzierung der besonderen Instrumente durch freigegebene Mittel ist nicht vorgesehen.

o

o o

III. TEIL II: EINNAHMEN

126. Richtschnur für das Eigenmittelsystem sollten die allgemeinen Ziele der Einfachheit, Transparenz und Gerechtigkeit – einschließlich einer fairen Aufteilung der Lasten – sein. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der dem Unionshaushalt für die jährlichen Zahlungsermächtigungen zur Verfügung steht, darf [1,25] % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der jährlichen Verpflichtungsermächtigungen darf [1,31] % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen. Es wird für ein geordnetes Verhältnis zwischen Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen Sorge getragen.
127. Das neue Eigenmittelsystem der Europäischen Union tritt am zweiten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der Notifizierung seiner Annahme durch den letzten Mitgliedstaat folgt. Alle seine Bestandteile werden rückwirkend zum 1. Januar 2021 wirksam.
128. Was die Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der Eigenmittel und der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel anbelangt, so wird die Kommission um Erwägung der Unterbreitung eines Vorschlags für die Überarbeitung dieser Verordnung ersucht, damit den Herausforderungen bezüglich der Bereitstellung von Eigenmitteln begegnet werden kann.

Traditionelle Eigenmittel

129. [Das System für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel und für ihre Übertragung auf den EU-Haushaltsplan wird nicht geändert.]

Die Mitgliedstaaten behalten ab dem 1. Januar 2021 [10-20] % der von ihnen erhobenen Beträge als Erhebungskosten ein[, wodurch das derzeitige Niveau unverändert erhalten bliebe].

Mehrwertsteuer-Eigenmittel

130. Die derzeitigen MwSt-Eigenmittel werden [abgeschafft] ODER [durch die verfeinerte alternative Methode der Kommission ab Januar 2019 ersetzt].

Neue Eigenmittel

131. Es wird ein "Korb" aus neuen Eigenmitteln eingeführt, der aus einem Anteil der Einnahmen aus Folgendem zusammengesetzt sein wird:
- o [Emissionshandelssystem mit einem Abrufsatz von [20] %;]
 - o nationaler Beitrag, der anhand des Gewichts der nicht recycelten Kunststoffabfälle mit einem Abrufsatz von [0,80] EUR per Kilogramm berechnet wird.

[Z. E.: Mögliche Vorschläge für neue Eigenmittel, die nicht am 2.5.2018 von der Kommission vorgeschlagen wurden, einschließlich einer möglichen Ausdehnung des Emissionshandelssystems, werden im Laufe des Zeitraums 2021-2027 bewertet.]

BNE-Eigenmittel

132. Die Methode der Anwendung eines einheitlichen Satzes zur Ermittlung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur bestehenden Eigenmittelkategorie auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE) wird unbeschadet der Nummer 133 nicht geändert.

Korrekturen

133. Das aktuelle System der Korrekturen läuft Ende 2020 ab.

[Z. E.: Mögliche Pauschalermäßigungen 2021-2027.]